Förderrichtlinie für die Vergabe von Projektmitteln im Rahmen der Förderung 2022 „SOMMERKINDERkultur“

1. Zielsetzung und Zuwendungszweck

Kunst und Kultur sind durch die coronabedingten Einschränkungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 besonders stark betroffen. Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt die Hamburger Kulturszene seit Beginn der Einschränkungen mit zahlreichen Hilfsprogrammen, um die Vielfalt der Kultur in Hamburg zu erhalten und Kulturveranstaltungen auch unter Corona-Bedingungen zu ermöglichen bzw. in der Lockerungsphase zu stabilisieren. Nachdem im Sommer 2021 während des „Kultursommers“ zahlreiche Kulturveranstaltungen in der ganzen Stadt realisiert wurden und damit die Kultur wieder auflebte, soll nun im Sommer 2022 ein weiteres Signal zur Stabilisierung der Szene gesetzt werden und insbesondere auf Veranstaltungen im Stadtraum und Kulturpädagogische Programme fokussiert werden, die Kindern und Jugendlichen – einer von den Einschränkungen der Pandemie besonders betroffenen Gruppe – und deren Familien zu Gute kommen. Hierzu eignen sich insbesondere Zusammenschlüsse von Kultureinrichtungen, -initiativen und Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstlern, da dadurch die Vielfalt, Vitalität und Strahlkraft der Kulturstadt Hamburg gebündelt sichtbar und die Hamburger Kinder- und Jugendkulturszene gestärkt werden.

Förderzeitraum

15. Juni bis 31. Oktober 2022. Die Verwendung der Mittel muss bis zum 31.12.2022 erfolgt sein. Es werden die Regelungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) zugrunde gelegt.

Ziele

Mit der „SOMMERKINDERkultur“ soll ein abwechslungsreiches und vielfältiges Veranstaltungsprogramm für Kinder und Jugendliche quer durch alle künstlerischen Genres ermöglicht werden, das von verschiedenen Veranstaltenden, in Kooperationen mit Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen aller Sparten aus Hamburg und der Metropolregion durchgeführt wird.

Das Programm soll nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich und räumlich für alle in Hamburg und der Metropolregion lebenden Kinder und Jugendlichen attraktiv und zugänglich sein. Dafür soll eine dezentrale Struktur, mit Veranstaltungsorten möglichst in vielen Bezirken und auch innenstadtfernen Stadtteilen, entstehen.

Mit der Förderung werden die Veranstaltenden dabei unterstützt, bestehende oder neu zu schaffende Veranstaltungs- und Kulturorte vordringlich im öffentlichen Raum einzurichten (zum Beispiel auf öffentlichen Plätzen oder in Parks) und diese mit einem vielfältigen künstlerischen Programm für Kinder und Jugendliche möglichst an mehreren Tagen zu bespielen. Förderungen von Veranstaltungen indoor sind im Ausnahmefall auch möglich. Es können Konzepte zur Bespielung eines einzelnen Veranstaltungsorts oder mehrerer Orte eingereicht werden.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

- Profilierte, professionelle Hamburger Akteure und Veranstaltende, die im kulturellen Leben Hamburgs nachweislich fest verankert sind und nachhaltig erfolgreiche Arbeit leisten.
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilfenrecht i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar sind. Die folgenden Regelungen gelten nur für die Förderung nichtstaatlicher kultureller Einrichtungen und Betriebe im Sinne dieser Richtlinie, sofern die Förderung eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt: Eine Freistellung der Förderung von der Notifizierungspflicht der Europäischen Kommission nach Art. 53 AGVO (Allgemeine Freistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014) erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen der AGVO.
- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die zum Antragszeitpunkt nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO sind, bzw. nicht in Schwierigkeiten sind unter Anrechnung der zuvorigen regelhaften staatlichen Förderung im Sinne von Art. 53 AGVO („Kulturfreistellungsklausel"). Ferner sind Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, nicht von einer Förderung ausgeschlossen.
- Nicht gefördert wird, wer einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- Gemeinschaftsbewerbungen mehrerer Veranstaltender sind ausdrücklich möglich, müssen aber von einem Antragstellenden federführend verantwortet werden.
- Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

4. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln. Die Nachweispflichten müssen gewahrt sein. Nicht ausgeschöpfte Mittel verbleiben nicht beim Empfänger.

- **Förderfähige Kosten:**
    - unmittelbare Kosten für Veranstaltungen → das impliziert sowohl Kosten für die Nutzung von Veranstaltungsflächen (outdoor/indoor) als auch Veranstaltungskosten wie z.B. Gagen/Honorare der Technikerinnen und Techniker, Künstlerinnen und Künstler, organisatorisches Personal, Betriebskosten etc.
    - Ein pauschalierter Overhead ist nicht gesondert förderfähig.

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderanträge sollten ab einer Förderhöhe von mindestens 10.000 Euro gestellt werden.

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in den eingereichten Finanzierungsplänen ausgewiesenen förderfähigen Kosten. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden

Projekts gewährleistet sein, d.h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- bzw. Drittmittel. Als Eigenmittel kommen regelmäßig nur Geldleistungen in Betracht, die Zuwendungsempfangende aus ihrem Vermögen bereitstellen.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über Stadtkultur Hamburg e.V. Anträge können ab dem 15. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 digital bei Stadtkultur Hamburg e.V. eingereicht werden. Förderungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Folgende Informationen müssen eingereicht werden:

- Aktueller Vereins- bzw. Handelsregisterauszug;
- Kurzbeschreibung des Projekts mit wesentlichen Angaben zum Programm und zur geplanten Bespielung des Veranstaltungsorts/der Veranstaltungsorte;
- optional eine ausführliche Projektbeschreibung auf max. drei Seiten als PDF;
- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Vorlage, aus dem ggf. Einnahmen durch Eintrittspreise und weitere Sponsoren hervorgehen;
- das Veranstaltungsprogramm soll die Vielfalt der Kulturstadt Hamburg repräsentieren. durchgeführte Veranstaltungen sollten barrierefrei zugänglich sein;
- die Behörde für Kultur und Medien begrüßt ausdrücklich Konzepte, die die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen oder fördern;
- es ist gewünscht, dass die beteiligten Künstlerinnen und Künstler die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln;;
- für die Berechnung der Gagen sei auf die Honoraruntergrenzenempfehlung des Bundesverbands Freie Darstellende Künste (BFDK) verwiesen: https://darstellende-kuenste.de/

6.2. Auswahlverfahren

Die Anträge werden nach zeitlicher Reihenfolge der Bedarfsanmeldung geprüft und bearbeitet.

6.3. Bewilligungsverfahren

Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der o.g. Zuschüsse, obliegt Stadtkultur Hamburg e.V. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag gemäß VV Nr. 14 zu § 46 LHO.

Die Bewilligung einer Zuwendung an Stadtkultur Hamburg e.V. erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Bei der Weiterleitung der Zuwendungsmittel an die Veranstaltenden als Letztempfänger durch einen Fördervertrag werden die Regelungen des Zuwendungsbescheids und somit ebenfalls die Regelungen der ANBest-P zu Grunde gelegt. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.5. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden. Der Sachbericht soll u.a. Aufschluss geben über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Zeitungsrezensionen), das Erreichen oder Nichterreichen gesetzter Ziele sowie die Publikumsakzeptanz. Darüber hinaus kann die Behörde für Kultur und Medien im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen machen, die die Zuwendungsempfangenden verpflichten, weitere Informationen vorzulegen, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

7. Verhältnis zu anderen Förderungen durch die Behörde für Kultur und Medien

Eine Doppelförderung durch andere Förderungen der Behörde für Kultur und Medien für die gleichen Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Dies umfasst auch die mehrfache Antragsstellung bei unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 30. Mai 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Hamburg, den 30. Mai 2022

Dr. Carsten Brosda

Senator